

Herr
Alberto Schneebeili, Leiter Stab Bildung
c/o Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Rheinstrasse 31
CH-4410 Liestal

Birsfelden, 15.11.2016

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640) betreffend weiterer Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016 – 2019 im Bereich der Klassengrösse auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD-WOM-7

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind
Sehr geehrter Herr Schneebeili

Die Starke Schule Baselland dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640) betreffend weiterer Optimierungsmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2016 – 2019 im Bereich der Klassengrösse auf den Sekundarstufen I und II, Umsetzung BKSD-WOM-7.

Pädagogische Gründe sprechen für kleinere Klassen

Die Starke Schule Baselland begrüsst den Entscheid der Bildungsdirektorin, von einer Erhöhung der maximalen Klassengrössen von heute 24 Schüler/-innen auf der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 (Niveau E und P) auf 26 Lernende abzusehen, obwohl dies gemäss Vernehmlassungsvorlage ein Sparpotential von jährlich CHF 4.2 Mio. zur Folge hätte. Bei dieser Zahl wurde nicht berücksichtigt, dass die Remotionsquote in grösseren Klassen tendenziell zunimmt, was zu erheblichen Mehrkosten führt.

Ein konzentrierter Unterricht ist bereits heute mit einer Maximalgrösse von 24 Schulkindern in vielen Klassen schwieriger geworden, bedingt u.a. durch gesellschaftliche Veränderungen. Gerade für die individuelle Betreuung, die Begleitung und die Förderung der Schüler/-innen bieten kleinere Klassen wesentlich mehr Raum, um damit auch die Lernziele effizienter und besser zu erreichen. Kleinere Klassen sind für soziale und pädagogische Prozesse im Klassenverband förderlich.

Auch die Leistungsunterschiede, die auf der Sekundarstufe 1 vielfach auch innerhalb eines Leistungsniveaus auftreten, können durch kleinere Klassen vermindert werden. Eine grosse Heterogenität erschwert das Erreichen der Lernziele. Würde die Klassengrösse auf 26 hinaufgesetzt, wäre dies unweigerlich mit einem spürbaren Abbau des Bildungsniveaus in den vollen Klassen verbunden.

Gesetzesänderung führt zu grösseren Klassen

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung könnten künftig Klassengrössen randvoll aufgefüllt und die Maximalzahl sogar überschritten werden. Der Regierungsrat würde die Kompetenz erhalten, Überschreitungen als Ausnahmefall zu legitimieren. Obwohl im Gesetz weiterhin maximal 24 Schüler/-innen pro

Schulklasse auf der Primarstufe und den Leistungsniveaus E, P der Sekundarschulen vorgesehen wären, soll der neue Paragraph es möglich machen, dass die maximale Klassengrösse in beliebigem Umfang ganz legitim überschritten werden darf.

Mit der Vorlage soll zudem die Richtzahl der Klassengrössen abgeschafft werden. Diese ist deshalb wichtig, weil damit bei der Klassenbildung in der Regel freie Plätze erhalten bleiben. Benötigt werden diese für das Leistungsniveau wechselnde Schüler/-innen, Neuzuzüger/-innen und Repetenten resp. Repetentinnen. Werden künftig von Beginn an die Klassen randvoll aufgefüllt, hat es für solche Schüler/-innen keinen Platz mehr, ohne dass die Maximalzahl überschritten wird.

Starke Schule lehnt Gesetzesänderung ab

Die Starke Schule fordert aus den genannten Gründen, dass die maximalen Klassengrössen, wie sie heute im Bildungsgesetz SGS 640 in §11 angegeben sind, strikt einzuhalten sind. Eine Überschreitung soll nicht zulässig sein, auch nicht durch teilintegrierte Schüler/-innen z.B. aus den Fremdsprachenklassen. Daher soll in den Absätzen 1 und 3 insbesondere das „in der Regel“ komplett gestrichen werden. Damit wäre auch Absatz 4 überflüssig, da es nicht zu Überschreitungen der Höchstzahlen kommen könnte. Auch Absatz 6 müsste so angepasst werden, dass die Anzahl Klassen nicht im Rahmen der Budgetbeschlüsse des Landrates bewilligt werden, sondern gemäss den gesetzlichen Anforderungen.

Bereits jetzt werden im Kanton Basel-Landschaft in zahlreichen Klassen die Maximalzahlen überschritten. Wir erachten dies als klaren Gesetzesbruch. Der politische Wille bei der Formulierung von §11 des Bildungsgesetzes SGS 640 war, eine Überschreitung der Maximalzahlen zu verhindern. Ausnahmebestimmungen, die auf Verordnungsstufe geregelt sind, dürfen unseres Erachtens dem übergeordneten Bildungsgesetz nicht widersprechen.

Eine weitere Sparmassnahme, die von der Starke Schule ebenfalls abgelehnt wird, ist der in §30 neu formulierte Absatz 2. Dieser soll ermöglichen, dass Schüler/-innen zur „Optimierung der Klassenbildung“ auch einem benachbarten Schulkreis zugewiesen werden können. Dass zulasten unserer Kinder wirtschaftliche und finanzielle Interessen höher gewichtet werden als soziale und pädagogische, erachten wir als nicht opportun. Ausserdem entsteht hierbei ein Teufelskreis, weil die Regierung sich zwar gegen eine Zwangsverschiebung entscheiden kann, dies jedoch zu einer Überschreitung der Maximalzahlen führen würde.

Bei §42 Absatz 2 soll ebenso das „in der Regel“ gestrichen werden, da sonst die Möglichkeit besteht, dass Schüler/-innen aus Optimierungsmassnahmen nicht in das Gymnasium ihrer ersten oder zweiten Wahl zugewiesen werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Starke Schule Baselland die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dezidiert ab.

Freundliche Grüsse

Saskia Olsson

Geschäftsleiterin Komitee Starke Schule Baselland